

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2022/KU/006
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich
		Datum: 10.02.2022
		Verfasser: Frau M. Rißer
		FBL: Frau M. Rißer
Hauptsatzung der Gemeinde Kummerow		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	14.03.2022	Gemeindevertretung Kummerow

Beschlussvorschlag:

Die beigefügte Hauptsatzung der Gemeinde Kummerow wird beschlossen.
Gleichzeitig wird die Hauptsatzung vom 20.03.2020 außer Kraft gesetzt.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde hat nach § 5 Abs. 2 KV M-V die Pflicht eine Hauptsatzung zu erlassen.

Die bestehende Hauptsatzung datiert aus dem Jahr 2020.

Die letzten Änderungen beinhalteten den Ersatz der VOL- Regelungen, die nicht mehr gültig waren.

Darüber hinaus gibt es aber auch eine Vielzahl neuer Vergaberegeln.

Außerdem wurden einzelne Handlungsbefugnisse für den Bürgermeister und den Hauptausschuss im Sinne der Praktikabilität der Verwaltungsarbeit verändert.

Um eine bessere Lesbarkeit zu gewähren, wurde eine neue Hauptsatzung zur Beschlussfassung vorgelegt und keine Änderungssatzung.

Die Veränderungen gegenüber den bisherigen Regelungen wurden gelb markiert und betreffen im Wesentlichen folgende Bestimmungen:

Im § 5 wurden aus Praktikabilitätsgründen die Namen der Fachausschüsse „verkürzt“ und die Aufgaben sowie Befugnisse neu strukturiert.

Der § 9 Abs.6 wurde aktualisiert und der § 9 Abs.8 konkretisiert.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Vorlage dieser neuen Hauptsatzung ergeben sich keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

Hauptsatzung der Gemeinde Kummerow

Hauptsatzung der Gemeinde Kummerow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.03.2022 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name, Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Kummerow führt das folgende Wappen:
Über blauem erniedrigten Wellenschildfuß in Gold ein nach links zwei Blätter und dazwischen eine Traube treibender roter Weinstock, begleitet rechts von zwei roten Hasenköpfen.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: „GEMEINDE KUMMEROW“.
- (3) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Gemeindevertretung.
- (4) Die Gemeinde Kummerow gehört dem Amt Malchin am Kummerower See an.

§ 2

Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet ist in folgende Ortsteile untergliedert:
 - Kummerow
 - Leuschentin
 - Axelshof
 - Maxfelde.
- (2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen- wenn nicht anders in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

- (4) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (5) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4

Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretungssitzungen sind öffentlich.
- (2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung beantwortet werden können, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksangelegenheiten
 4. Vergabe von Aufträgen
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme der Prüfungsergebnisse der örtlichen und überörtlichen Prüfung

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-5 in öffentlicher Sitzung zu behandeln. In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

§ 5

Ausschüsse

Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

- (1) Hauptausschuss
 - a) Zuständig für Personal- und Organisationsfragen, Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
 - b) Vom ihm werden auch die Aufgaben eines Finanzausschusses wahrgenommen.
 - c) Ihm gehören neben dem Bürgermeister drei weitere Mitglieder der Gemeindevertretung an.
 - d) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs.3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden.
 - e) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs.4 KV M-V
 1. im Rahmen der dortigen Nummer 1 bei Verträgen
 - a) die auf eine einmalige Leistung gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.001 Euro bis 10.000 Euro,
 - b) die auf wiederkehrende Leistungen gerichtet sind, ab einem Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen von 5.001 Euro bis 10.000 Euro;
 2. im Rahmen der dortigen Nummer 2 bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 5.001 Euro bis 10.000 Euro; dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen.

3. im Rahmen der dortigen Nummer 3
 - a) bei Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten innerhalb einer Wertgrenze von 1.001 Euro bis 5.000 Euro, bei Erbbaurecht ist der maßgebliche Wert der Verkehrswert des betroffenen Grundstücks,
 - b) bei Hingabe von Darlehen innerhalb einer Wertgrenze von 1.001 Euro bis 5.000 Euro,
 - c) bei Neuaufnahme von Krediten im Rahmen des genehmigten Kreditvolumens von 50.001 Euro bis 100.000 € einschl. Umschuldungen,
 - d) bei sonstigen Verfügungen über Gemeindevermögen, insb. der Gewährung von Zuwendungen ab einer Wertgrenze von 5.001 Euro bis 10.000 Euro,
 4. im Rahmen der dortigen Nummer 4 bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro,
 5. im Rahmen der dortigen Nummer 5 bei
 - a) Erschließungs- und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro. Bei der Wertbemessung bleiben die Baukosten für Hochbauvorhaben von Vorhabenträgern außer Betracht;
 - b) sonstigen städtebaulichen Verträgen innerhalb einer Wertgrenze von 10.001 Euro bis 50.000 Euro. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen.
 - f) Soweit sich aus Absatz 3 nichts anderes ergibt, beschließt der Hauptausschuss weiterhin:
 1. über die Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke ab einem jährlichen Zins von 25.000 Euro bis zu 100.000 Euro. Dies gilt gleichermaßen für sonstige Dauerschuldverhältnisse oder ähnliche, auf wiederkehrende Leistungen gerichtete Verträge;
 2. über die Einleitung von Rechtsstreiten mit einem Streitwert von mehr als 5.001 Euro bis 10.000 Euro;
 3. über den Abschluss von Dienstleistungs-, Honorar-, Liefer- oder Werkverträgen mit einem Wert von 25.000 Euro bis 50.000 Euro.
 - g) Der Hauptausschuss entscheidet in Personalangelegenheiten.
 - h) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1.000 Euro trifft der Hauptausschuss.
 - i) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. e) bis h) zu unterrichten.
- (2) **Bauausschuss**
- a) Zuständig für Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Wohnungsverwaltung, Brand- und Katastrophenschutzangelegenheiten.
 - b) Der Bauausschuss setzt sich aus 6 Mitgliedern, davon bis zu 2 sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern, zusammen.
- (3) **Sozialausschuss**
- a) Zuständig für Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen, Behinderten- und Seniorenförderung, Fremdenverkehr.
 - b) Der Sozialausschuss setzt sich aus 5 Mitgliedern, davon bis zu 2 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohnern, zusammen.
- (4) Rechnungsprüfungsausschuss nach Kommunalprüfungsgesetz
Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen.

§ 6

Sitzungen der Ausschüsse

Die Sitzungen des Hauptausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Sitzungen der weiteren Ausschüsse sind öffentlich.

§ 4 Abs.3 gilt entsprechend.

§ 7

Bürgermeister/ Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen nach § 5 Abs. (1) Buchstaben e) bis h).
- (2) Der Bürgermeister entscheidet über den Abschluss von kommunalen Wohnungsmietverträgen.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und die Genehmigungsfreistellung gem. § 62 LBauO M-V. Der Bürgermeister entscheidet über die Nichtinanspruchnahme des gemeindlichen Vorkaufsrechts gemäß § 24 BauGB und § 20 des Denkmalschutzgesetzes. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht oder das Einvernehmen verweigert werden soll, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
- (4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs.1 bis 3 zu unterrichten.
- (5) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.000 Euro bzw. von 300 Euro bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihm beauftragten Bediensteten der Stadt Malchin in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.
Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 Euro.

§ 8

Entschädigungsordnung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - a) der Gemeindevertretung
 - b) der Ausschüsseeine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €.
Gleiches gilt für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner im Falle der Teilnahme an Ausschusssitzungen.
- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung empfangen, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 20 €.
- (3) Ausschussvorsitzende erhalten für die Leitung einer Ausschusssitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €.
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
- (5) Der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.000 €. Für das ehrenamtliche Bürgermeisteramt entfällt die Aufwandsentschädigung spätestens nach drei Monaten eines Kalenderjahres, in denen er ununterbrochen vertreten wird.

- (6) Wird von der Stellvertreterin bzw. vom Stellvertreter des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der monatlichen funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nach Abs.5

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Kummerow erfolgen, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, auf der Homepage unter <http://www.amt-malchin-am-kummerower-see.de> über den Link „Bekanntmachungen“. Unter der Bezugsadresse Amt Malchin am Kummerower See, Am Markt 1, 17139 Malchin kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Kummerow kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachung aufgrund von Vorschriften des BauGB, erfolgen durch Abdruck im „Malchiner Generalanzeiger“. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die in Absatz 1 genannte Internetseite. Auch über allgemein bedeutsame Angelegenheiten und über die im Internet bekannt gemachten Angelegenheiten wird im „Malchiner Generalanzeiger“ informiert.
- (3) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so werden diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 in den Diensträumen des Amtes für Bau- und Liegenschaften, Am Markt 1, 17139 Malchin ausgelegt. Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 4 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (6) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Kummerow. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich am Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr Kummerow, Kummerower Dorfstraße 50, und **vor dem Gebäude Kummerower Dorfstraße 86.**
- (7) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung üblicher Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an der Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (8) **Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse werden auf der Homepage unter <http://www.amt-malchin-am-kummerower-see.de> über den Link „Dienste und Leistungen/Sitzungsinfo/ Öffentlicher Informationsbereich/ Kalender“ öffentlich bekannt gemacht.**

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.03.2020 außer Kraft.

Kummerow, den _____

Ebeling
Bürgermeister